Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Raumentwicklung
Bahnhofstrasse 14
Postfach 1186
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 55
Telefax 041 819 20 18

kantonschwyz

Geodatenmodell Nutzungsplanung kommunal

Kanton Schwyz

Geobasisdatensatz SZ-CH-073D.1

Modelldokumentation

Stand: 17. Juli 2019

Impressum

Verfasser
Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz
Bahnhofstrasse 14
CH 6430 Schwyz
Telefon 041 819 20 55/85
Telefax 041 819 20 18
E-Mail are@sz.ch

Dateiname	SZ_Nutzungsplanung_kommunal_2018-09-10_Modelldokumentation.docx
Erstelldatum	27.01.2017
Letzte Änderung	17.07.2019
Seitenzahl gesamt inkl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	23
ID nach kGeoiV	73D
Modell-Code	SZ-CH-073D.1
Modell-ID intern	A005
Beteiligte	Vinzenz Erni (VE), ARE-SZ Kuno Epper (Kep), AVG
Status	☐ Entwurf ☐ bereit für Vernehmlassung ☑ gültig

Historie

Version	Datum	Autor	Bemerkung
2.0	17.07.2019	VE	Vollständige Überarbeitung. Auftrennung der Dokumentationen nach Geodatenmodellen.
1.0	27.01.2017	VE	Mit RRB 138/2017 erlassene Version

Koreferat

Version	Datum	Koreferent	Prüfstelle
2.0	24.06.2019	kep	AVG/KVS
2.0	18.02.2019	kep	AVG/KVS

Referenzierte Dokumente

Nr.	Titel	Autor(en)	Version
[01]	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoiG, SRSZ 214.110)	Kt. SZ	24.06.2010
[02]	Verordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeoiV, SRSZ 214.111)	Kt. SZ	18.12.2012

Nr.	Titel	Autor(en)	Version
[03]	Geodatenmodell Nutzungsplanung kantonal (Siedlung) Kanton Schwyz. Modelldokumentation. (http://models.geo.sz.ch/ARE/SZ_Nutzungsplanung_kantonal_2017-02-16_Modelldokumentation.pdf)	ARE-SZ	17.07.2019
[04]	Geodatenmodell Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) Kanton Schwyz. Modelldokumentation. (http://models.geo.sz.ch/ARE/SZ_Laermempfindlichkeitsstufen_2018-08-27_Modelldokumentation.pdf)	ARE-SZ	17.07.2019
[05]	Geodatenmodell Waldabstandslinien Kanton Schwyz. Modelldokumentation. (http://models.geo.sz.ch/AWN/SZ_Waldabstandslinien_2018-08-27_Modelldokumentation.pdf)	ARE-SZ	12.10.2018
[06]	Geodatenmodell Waldgrenzen. Modelldokumentation. (http://models.geo.sz.ch/AWN/SZ_Waldgrenzen_2018-08-28_Modelldokumentation.pdf)	AWN	12.10.2018
[07]	Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung Kanton Schwyz. Richtlinie für die Erfassung der Geodaten und Rechtsdokumente. (http://models.geo.sz.ch/ARE/SZ_Nutzungsplanung_kommunal_2018-09-10_Erfassungsrichtlinie.pdf)	ARE-SZ	17.07.2019
[08]	IRAP-Empfehlung 6. Farben und Signaturen. HSR Hochschule für Technik Rapperswil.	HSR Rapperswil	17.12.2012
[09]	ÖREB-Kataster. Einführung im Kanton Schwyz. Konzept.	AVG	22.06.2016
[10]	Minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung. Modelldokumentation. (https://www.are.admin.ch/are/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/grundlagen-und-daten/minimale-geodatenmodelle/nutzungsplanung.html)	ARE	16.02.2017

Abkürzungsverzeichnis

ANJF	Amt für Natur, Jagd und Fischerei
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ARE-SZ	Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz
AV	Amtliche Vermessung
AVG	Amt für Vermessung und Geoinformation
AWN	Amt für Wald und Naturgefahren
GDMBNP-SZ	Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung Kanton Schwyz
GeoIG	Geoinformationsgesetz
GeoIV	Geoinformationsverordnung
GIS	Geografisches Informationssystem
IRAP	Institut für Raumentwicklung der Hochschule für Technik in Rapperswil
ÖREB	Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Schwyz, SRSZ 400.100
RGB	Farbraum, definiert durch die Grundfarben Rot, Grün, Blau
RPG	Raumplanungsgesetz
RPV	Raumplanungsverordnung
UML	Unified Modeling Language

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches 5
1.1 Rechtliche Grundlage 5
1.2 Ausgangslage 5
1.3 Zweck der Dokumentation 6
1.4 Änderungen gegenüber dem minimalen Geodatenmodell des Bundes 6
2 Modellbeschreibung 7
2.1 Definition der Zonentypen 7
2.1.1 Prinzip 7
2.1.2 Definition kommunaler Zonentypen 7
2.2 Kantonale Vorgabe für Zonentypen 7
2.3 Inhaltliche Beschreibung 11
2.4 Klassen, Attribute und Wertebereiche 11
2.4.1 Allgemeines 11
2.4.2 Wertebereiche 12
Rechtsstatus 12
Verbindlichkeit 12
2.4.3 TransferMetadaten 12
Klasse Amt 12
Klasse Datenbestand 12
2.4.4 Geobasisdaten 13
Klasse Geometrie 13
Klasse Grundnutzung_Zonenflaeche 13
Klasse Ueberlagernde_Festlegung 13
Klasse Linienbezogene_Festlegung 13
Klasse Objektbezogene_Festlegung 13
Klasse Typ 13
Klasse Typ_Kt 14
Klasse Hauptnutzung_CH 14
Anhang 16
A1 Inhaltliche Beschreibung der kantonalen Zonentypen 16
A2 Definition SZ-Flächencodes 23
A3 UML-Klassendiagramm 23
A4 Interlis-Code 23

1 Grundsätzliches

1.1 Rechtliche Grundlage

Seit dem 1. Juli 2008 ist das Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG, SR 510.62) in Kraft. Am 1. Juli 2012 erfolgte die Inkraftsetzung des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeoiG, SRSZ 214.110, [01]). Am 1. Januar 2013 trat die kantonale Verordnung über Geoinformation (KGeoiV, SRSZ 214.111, [02]) in Kraft. Sie führt im Anhang 1 die Geobasisdaten des Bundesrechts mit Zuständigkeit beim Kanton und im Anhang 2 die Geobasisdaten des kantonalen Rechts auf. In diesen Anhängen werden auch die Fachstellen definiert, welche für die Ausarbeitung entsprechender Geodatenmodelle zuständig sind.

1.2 Ausgangslage

Struktur und Inhalt der Geobasisdaten im Bereich Nutzungsplanung werden auf Bundesebene in "Minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung" [10], Bundesamt für Raumentwicklung [10] definiert. Die Geodatenmodelle im Bereich Nutzungsplanung umfassen dementsprechend die vier Geobasisdatensätze Nr. 73 Nutzungsplanung (kantonal / kommunal), Nr. 145 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen), Nr. 157 Statische Waldgrenze und Nr. 159 Waldabstandslinien. Mit Ausnahme des Datensatzes Nr. 157 erfolgen die entsprechenden Festlegungen im Verfahren der Nutzungsplanung (kantonal oder kommunal).

Die Geobasisdaten des Bundesrechts werden durch die KGeoiV konkretisiert. So wird der Datensatz Nr. 73 nach **Zuständigkeiten** in die Datensätze 73A bis 73D unterteilt (s. nachfolgende Liste).

Nr.	Bezeichnung	Zuständige Stelle
73A	Nutzungsplanung kantonal (Siedlung)	ARE-SZ
73B	Nutzungsplanung kantonal (Strassen)	TBA
73C	Nutzungsplanung kantonal (Natur- und Heimatschutz)	ANJF
73D	Nutzungsplanung kommunal	Gemeinden [ARE-SZ]

Die Gemeinden sind für die Geobasisdatensätze Nr. 73D, Nr. 145 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) und Nr. 159 Waldabstandslinien zuständig. Dabei hat das Amt für Raumentwicklung (ARE-SZ) als kantonale Fachstelle eine Koordinations- und Aufsichtsfunktion.

Gemäss §14 KGeoiG müssen die zuständigen Fachstellen die nachhaltige Verfügbarkeit der Geobasisdaten in ihrem Fachbereich gewährleisten. Sie stellen dazu die erhobenen und nachgeführten Geobasisdaten mit Unterstützung des Amtes für Vermessung und Geoinformation (AVG) in der vorgeschriebenen Form über die Geodienste des Kantons bereit (§13 KGeoiV).

Unterstützt durch das AVG erarbeiten die zuständigen Fachstellen für alle Geobasisdaten Geodatenmodelle (§6 KGeoIV). Diese sind auf die jeweiligen minimalen Geodatenmodelle des Bundes abzustimmen.

In einer ersten Umsetzung für den Kanton Schwyz wurden 2017 alle Datenmodelle im Bereich Nutzungsplanung in einer Dokumentation beschrieben und die Richtlinien für die Erfassung für alle Modelle in einer Erfassungsrichtlinie festgehalten (RRB Nr. 138/2017). Die inzwischen gemachten Erfahrungen mit der Umsetzung, den Zuständigkeiten und unterschiedlichen Änderungszyklen zeigen, dass es zweckmässiger ist, **für jedes Datenmodell separate Dokumentationen** zu erstellen. Die **Richtlinien für die Erfassung** der Geodaten sind weiterhin in einem Dokument [07] beschrieben.

1.3 Zweck der Dokumentation

Diese Dokumentation beschreibt die **kantonale Empfehlung für das Geodatenmodell Nutzungsplanung kommunal**. Das konzeptionelle Datenmodell liegt im Interlis 2.3 vor. Die Dokumentation beschreibt die Zonengliederung, deren Inhalt und die Klassen (Kap. 2.2 bis 2.4). Der Anhang enthält zudem das UML-Klassendiagramm und den Link auf die Interlis-Modelldatei (siehe Anhang A3 und A4).

Das Geodatenmodell zur kommunalen Nutzungsplanung orientiert sich am Geodatenmodell Nutzungsplanung kantonal für den Bereich Siedlung [03]. Die für die Gemeinden massgebenden **weiteren Geodatenmodelle** im Bereich der Nutzungsplanung (Lärmempfindlichkeitsstufen, Waldabstandslinien und Waldgrenzen) sind in weiteren separaten Dokumenten beschrieben ([04], [05], [06]).

Diese Dokumentation richtet sich an Behörden und Fachleute des Kantons und der Gemeinden sowie an private Planungsbüros und GIS-Dienstleister, welche sich mit der Bearbeitung von Geobasisdaten zur Nutzungsplanung befassen.

Abläufe und Verfahren zur Erarbeitung und Nachführung der Geobasisdatensätze sind nicht Gegenstand dieser Dokumentation. Sie werden im Einführungskonzept zum ÖREB-Kataster SZ [09] allgemein beschrieben und in separaten Weisungen des Amts für Vermessung und Geoinformation konkretisiert (in Arbeit).

1.4 Änderungen gegenüber dem minimalen Geodatenmodell des Bundes

Das Geodatenmodell wird gegenüber dem minimalen Geodatenmodell des Bundes in folgenden Punkten abgeändert.

- Zu Linien- und Objektfestlegungen werden Wirkbereiche definiert. Erst diese erlauben es digitalen Systemen festzustellen, auf welchen Flächen die entsprechende Festlegung (z.B. Baulinie) gilt.
- Die Liste der Zonentypen ist wesentlich detaillierter. Damit können möglichst viele Zonentypen direkt mit dem kantonalen Vorschlag abgebildet werden.

2 Modellbeschreibung

2.1 Definition der Zonentypen

2.1.1 Prinzip

Die Zonentypen sind mit einer eindeutigen Bezeichnung, einer Abkürzung und einem Code definiert. Sie sollen klar strukturiert sein. Dies ermöglicht eine einfache Weiterverarbeitung und Flexibilität bei der Anzahl Untertypen. Im Zonentypcode sollen deshalb die Teilcodes der verschiedenen Hierarchien (Bund, Kanton, Gemeinde) und allfällige weitere Unterteilungen durch einen Punkt (".") getrennt und wie folgt gestaltet werden:
CodeBund.CodeKanton.CodeGemeinde.CodeZusatz.

2.1.2 Definition kommunaler Zonentypen

Die Gemeinde soll ihre Zonentypen gestützt auf die kantonale Vorgabe definieren (s. Liste weiter unten). Wenn immer möglich sollen die kantonalen Zonentypen für den kommunalen Nutzungsplan direkt übernommen werden. Abkürzungen und Bezeichnungen der kantonalen Zonentypen können in diesem Fall unverändert übernommen werden. Beim Code wird am Schluss ein ".1" ergänzt.

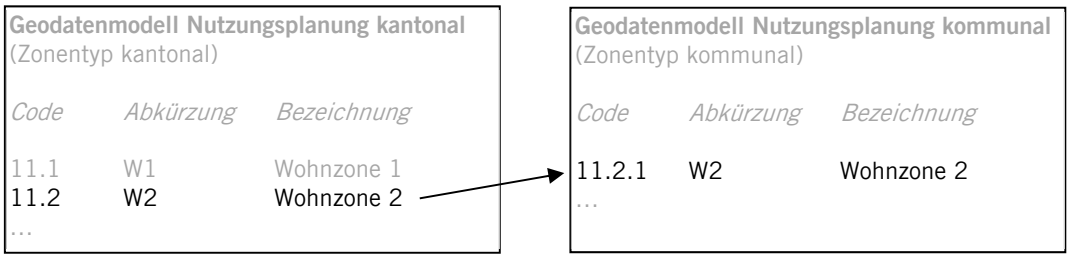

Abbildung 1: Beispiel Übernahme kantonaler Zonentypen auf die kommunale Ebene.

Bei Bedarf kann die Gemeinde einen kantonalen Zonentyp weiter unterteilen oder eine davon abweichende Abkürzung und Bezeichnung wählen. Jeder kommunale Zonentyp muss einem kantonalen Zonentyp zugeordnet werden. Für die Gestaltung der Codes siehe Kapitel 2.1.1 oben. Abkürzung und Bezeichnung der Zonentypen können frei gewählt werden.

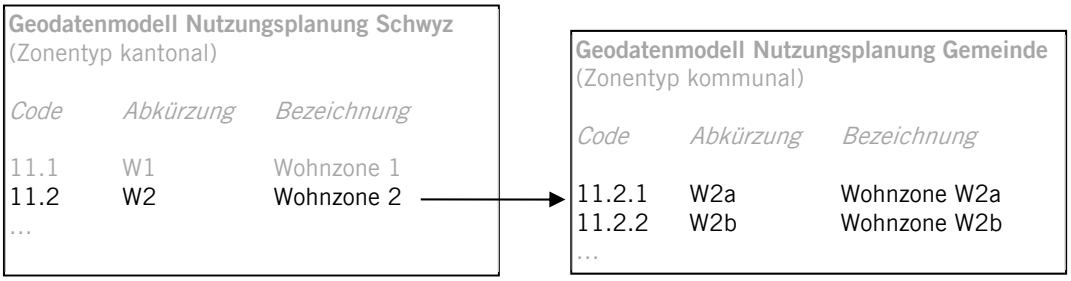

Abbildung 2: Beispiel Definition zusätzlicher Zonentypen auf Stufe Gemeinde.

2.2 Kantonale Vorgabe für Zonentypen

Nachfolgende Tabellen enthalten die **Zonentypen**, mit Code, Abkürzung und Bezeichnung.

Mit der Ersterfassung soll der aktuell rechtskräftige Nutzungsplan in den ÖREB-Kataster überführt werden. Hierfür sind zwangsläufig die aktuell im Papierplan verwendeten Darstellungen zu übernehmen. Die **Darstellung** (Farb-, Flächencode und Muster) wird deshalb durch die Gemeinden definiert. Die bereits verwendeten Farben und Muster sind unter folgendem Link http://data.geo.sz.ch/public/Themen/A005b/Legendenbilder.html dokumentiert.

Mit der bevorstehenden Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (SRSZ 400.100) und der darin vorgesehenen Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) (vgl. RRB Nr. 716/2018) ist künftig eine massgebliche Vereinheitlichung der Darstellungen zu erwarten. Es wird deshalb empfohlen, wenn immer möglich die Darstellungen zu verwenden, wie sie für kantonale Nutzungsplanungen im Bereich Siedlung [03] definiert sind.

Informationen zu den einzelnen Spalten in den Tabellen der folgenden Kapitel:

- Code — Enthält die Codes für die entsprechenden Grundnutzungen (1-stellig) und Hauptnutzungen (2-stellig) gemäss [10] und die Codes der kantonalen Typen (Code Hauptnutzung und mit Punkt abgetrennte Erweiterung).
- Abkürzung — Enthält die Abkürzung für die entsprechenden Zonentypen oder Attribute.

Code	Abkürzung	Bezeichnung
Grundnutzungen		
1 Bauzonen		
11		Wohnzonen
11.1	W1	Wohnzone 1
11.2	W2	Wohnzone 2
11.3	W3	Wohnzone 3
11.4	W4	Wohnzone 4
11.9	wW	weitere Wohnzone
12		Arbeitszonen
12.1	G	Gewerbezone
12.2	I	Industriezone
12.9	wA	weitere Arbeitszone
13		Mischzonen
13.1	WG2	Wohn- und Gewerbezone 2
13.2	WG3	Wohn- und Gewerbezone 3
13.3	WG4	Wohn- und Gewerbezone 4
13.8	oBZ	offene Bauzone
13.9	wWG	weitere Wohn- und Gewerbezone
14		Zentrumszonen
14.1	K1	Kernzone 1
14.2	K2	Kernzone 2
14.9	wZ	weitere Zentrumszone
15		Zonen für öffentliche Nutzungen
15.1	öBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
16		eingeschränkte Bauzonen
16.1	GZ	Grünzone
16.2	FZ	Freihaltezone
16.9	weBZ	weitere eingeschränkte Bauzone
17		Tourismus- und Freizeitzonen
17.1	IEZ	Intensiverholungszone
18		Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen
18.1	VZA	Verkehrszone A
18.2	VZB	Verkehrszone B
18.9	wVZ	weitere Verkehrszone innerhalb der Bauzonen

Code	Abkürzung	Bezeichnung
19		weitere Bauzonen
19.9	wBZ	weitere Bauzone
2 Landwirtschaftszonen		
21		allgemeine Landwirtschaftszonen
21.1	LWZ	Landwirtschaftszone
22		Speziallandwirtschaftszonen
22.1	SLWZ	Speziallandwirtschaftszone
23		Rebbauzonen
23.1	RBZ	Rebbauzone
29		weitere Landwirtschaftszonen
29.9	wLWZ	weitere Landwirtschaftszone
3 Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen		
31		Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften
31.1	NSA	Natur- und Landschaftsschutzzone A
31.2	NSB	Natur- und Landschaftsschutzzone B
31.9	wNS	weitere Natur- und Landschaftsschutzzone
32		Zonen für Gewässer und ihre Ufer
32.1	Gew	Gewässer
32.2	ZfG	Zone für Gewässerraum
39		weitere Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen
39.9	wSZaB	weitere Schutzzone ausserhalb der Bauzonen
4 weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen		
41		Zonen für Kleinsiedlung
41.1	KS	Zone für Kleinsiedlung
42		Verkehrsflächen
42.1	VF	Verkehrsfläche
43		Reservezonen nach Art. 18 Abs. 2 RPG
43.1	RZ	Reservezone nach Art. 18 Abs. 2 RPG
44		Wald
44.1	Wa	Wald
49		weitere Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen
49.1	AbZ	Abbauzone
49.2	DpZ	Deponiezone
49.3	ADZ	Abbau- und Deponiezone
49.4	üG	übriges Gemeindegebiet
49.5	RF	Restfläche
49.9	wZaB	weitere Zone nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen
Überlagernde Nutzungsplaninhalte		
5 überlagernde Zonen		
51		überlagernde Ortsbildschutzzonen
51.1	OS	Ortsbildschutzzone
51.9	wOS	weitere Ortsbildschutzzone
52		überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften
52.1	LSZ	Landschaftsschutzzone
52.2	PuZ	Pufferzone

Code	Abkürzung	Bezeichnung
52.3	NSZG	Naturschutzzone Wasser
52.4	NSZW	Naturschutzzone Wald
52.5	üGewR	Gewässerraum überlagernd
52.9	wNSZ	weitere Naturschutzzone
53		überlagernde Gefahrenzonen
53.1	GZe	Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung
53.2	GZm	Gefahrenzone mit mittlerer Gefährdung
53.3	GZg	Gefahrenzone mit geringer Gefährdung
53.4	RGf	Restgefährdung
53.5	GfH	Gefahrenhinweis
53.9	wGZ	weitere Gefahrenzone
59		weitere überlagernde Nutzungszonen
59.1	üAbZ	überlagernde Abbauzone
59.2	üDpZ	überlagernde Deponiezone
59.3	üADZ	überlagernde Abbau- und Deponiezone
59.9	wüNZ	weitere überlagernde Nutzungszone
6 andere flächenbezogene Festlegungen		
61		Bereiche rechtsgültiger Sondernutzungspläne
61.1	rGP	*Bereich rechtsgültiger Gestaltungsplan* [1] *Hinweis:* *Die Bezeichnung wird im konkreten Fall auf den Namen des Gestaltungsplans gesetzt.*
61.9	wrSP	Bereich weiterer rechtsgültiger Sondernutzungsplan
62		Bereiche mit Sondernutzungsplanungspflicht
62.1	GPP	Bereich mit Gestaltungsplanpflicht
63		Bereiche einer späteren Erschliessungsetappe
63.1	spE	Bereich einer späteren Erschliessungsetappe
69		weitere flächenbezogene Festlegungen
69.1	ÜbP	Überarbeitungsperimeter
69.2	kPNP	Perimeter kantonaler Nutzungspläne (Verbindlichkeit immer "hinweisend")
69.3	BeBb	Bereiche eingeschränkter Bebaubarkeit
69.4	PZ	Planungszone (Verbindlichkeit immer "orientierend")
69.9	wfF	weitere flächenbezogene Festlegung
siehe Hinweis bei Bezeichnung	WB	Wirkbereich *Hinweis:* *Der Code für einen Wirkbereich definiert sich durch das Anhängen einer vierten, mit "." abgetrennten laufenden Nummer am kommunalen Typcode der massgebenden Geometrie (linien- oder punktbezogene Festlegung).* *Z.B.: Wirkbereich zu Baulinie Gewässer: Code = 71.2.1.**1**.*
7 linienbezogene Festlegungen		
71		Baulinien
71.1	BL	Baulinie
71.2	BLG	Baulinie Gewässer
79		weitere linienbezogene Festlegungen
79.9	wlF	weitere linienbezogene Festlegung
8 punktbezogene Festlegungen		

[1] Weitere Details zur Definition "Bereich rechtsgültiger Gestaltungsplan" siehe Anmerkungen im Anschluss an diese Tabelle.

Code	Abkürzung	Bezeichnung
81		Naturobjekte
81.1	NO	Naturobjekt
82		Kulturobjekte
82.1	KO	Kulturobjekt
89		weitere punktbezogene Festlegungen
89.9	wpF	weitere punktbezogene Festlegung

Ergänzende Information zur Definition des Zonentyps "Bereich rechtsgültiger Gestaltungsplan"

Dokumente und Rechtssätze können nur mit Zonentypen und nicht mit einzelnen Geometrien verknüpft werden. Deshalb braucht es für jeden rechtsgültigen Gestaltungsplan einen eigenen Zonentyp. Der Code für diesen setzt sich zusammen aus dem kantonalen Typ "61.1" und einer eindeutigen, laufenden Nummer innerhalb der Gemeinde (z. B. "1", der Code lautet dann z. B. 61.1.1).
Die Abkürzung ist stets "rGP". Die Bezeichnung soll anstelle von "Bereich rechtsgültiger Gestaltungsplan" den Namen des Gestaltungsplans enthalten, vgl. Beispiele in nachfolgender Liste.

Beispiele für die Definition von Bereichen rechtsgültiger Gestaltungspläne:

Code	Abkürzung	Bezeichnung
61.1.1	rGP	Gestaltungsplan "Dörfli"
61.1.2	rGP	Gestaltungsplan "Freihof"
…	…	…
61.1.11	rGP	Gestaltungsplan "Freihof West"

Die Darstellung ist für alle Gestaltungspläne gleich.

2.3 Inhaltliche Beschreibung

Der Vielfalt wegen werden die Zonentypen im Anhang A1 inhaltlich umschrieben. Grundlage dazu bilden die Beschreibungen in der Modelldokumentation "Minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung" des Bundes [10], die Bestimmungen des PBG, Angaben der zuständigen Fachstellen und die Dokumentation zum Geodatenmodell Nutzungsplanung kantonal (Siedlung) [03]. Die Beschreibung soll eine möglichst einheitliche Anwendung des Datenmodells in den Gemeinden sicherstellen und bildet die Voraussetzung für inhaltlich homogene Geobasisdaten über die Gemeindegrenzen hinweg.

2.4 Klassen, Attribute und Wertebereiche

2.4.1 Allgemeines

Klassen fassen Objekte gleicher Art zusammen. Attribute beschreiben Eigenschaften von Objekten. Wichtige Attribute, die eine Geometrie kennzeichnen, sind z.B. der Code, die Abkürzung und die Bezeichnung des Zonentyps zu der eine bestimmte Fläche gehört. Im Kapitel 2.2 werden mit der Auflistung der Zonentypen auch die Werte der Attribute «Code», «Abkürzung» und «Bezeichnung» definiert.

Das Geodatenmodell definiert für die einzelnen Klassen noch weitere Attribute. In den nachfolgenden Tabellen sind die Klassen, Attribute und Wertebereiche beschrieben. Kantonale Ergänzungen sind mit dem Hinweis "(Kantonale Ergänzung)" bezeichnet. Zwingend zu erfassen sind jene mit Kardinalität 1 oder 1..n. Es wird sehr empfohlen, alle Attribute zu erfassen, soweit diese

bekannt sind.

2.4.2 Wertebereiche

Rechtsstatus

Die Definition ist identisch mit jener in [10].

Name	Beschreibung
inKraft	Die Festlegung ist in Kraft
laufendeAenderung	Die Festlegung ist noch nicht in Kraft, eine Änderung ist in Vorbereitung (ÖREBKV Art. 12 Abs. 2)

Verbindlichkeit

Diese Definition ist identisch mit jener in [10]. Der Wertebereich Verbindlichkeit enthält die Verbindlichkeit der Festlegungen.

Name	Beschreibung
Nutzungsplanfestlegung	Eigentümerverbindlich, im Verfahren der Nutzungsplanung festgelegt
orientierend	Eigentümerverbindlich, in anderen Verfahren festgelegt
hinweisend	Nicht eigentümerverbindlich, Informationsinhalte
wegleitend	Nicht eigentümerverbindlich, sie umfassen Qualitäten, Standards und dergleichen, die zu berücksichtigen sind

2.4.3 TransferMetadaten

Klasse Amt

Diese Definition ist identisch mit jener in [10] und enthält Angaben zur zuständigen Stelle resp. zum Planungsbüro, das die Geobasisdaten bearbeitet hat.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Name	1	Text	Name des Amtes, z.B. "Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz"
AmtImWeb	0..1	Text	Verweis auf die Webseite des Amtes, z.B. www.sz.ch/raumentwicklung
UID	0..1	Text	Unternehmensidentifikator
Datenbestand	0..n	Datenbestand	Liste der transferierten Datenbestände

Klasse Datenbestand

Diese Definition ist identisch mit jener in [10] und enthält Angaben zum gelieferten Datensatz.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
BasketID	1	Text	ID des Behälters. Enthält die BID des Topics Geobasisdaten, um den Zusammenhang zwischen Geobasisdaten und Transfermetadaten herzustellen. Als Basket-ID soll das Lieferdatum verwendet werden. Beispiel: „2018-09-28“
Stand	1	XMLDate	Datum des Datenstandes, z.B. "2010-10-02"
Lieferdatum	0..1	XMLDate	Datum der Datenlieferung an die ÖREB-Katasterorganisation, z.B. "2010-11-18"
Bemerkungen	0..1	Text	Erläuternder Text, Präzisierung oder Bemerkungen
zustaendigeStelle	1	Amt	Verweis zur zuständigen Stelle

2.4.4 Geobasisdaten

Klasse Geometrie

Die Klasse "Geometrie" ist abstrakt und kann für die Ausprägungen "Grundnutzung_Zonenflaeche", "Ueberlagernde_Festlegung", "Linienbezogene_Festlegung" und "Objektbezogene_Festlegung" stehen.

Gegenüber der Definition gemäss [10] wird die Länge von Bemerkungen beschränkt.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Identifikator	1	UUIDOID	Primärschlüssel (Kantonale Ergänzung)
publiziertAb	1	Datum	Datum, ab dem dieses Objekt rechtskräftig ist
Rechtsstatus	1	Rechtsstatus	Wert gemäss Wertebereich "Rechtsstatus"
Bemerkungen	0..1	Text	Erläuternder Text oder Bemerkungen
Typ_Kt	1	Typ	Zugehöriger Zonen- oder Festlegungstyp (Fremdschlüssel)

Klasse Grundnutzung_Zonenflaeche

Diese Definition ist identisch mit jener in [10].
Gebiete, die (noch) keiner Grundnutzungszone zugeteilt sind, gehören zur Restfläche. Diese ist nicht Bestandteil des Perimeters der Gebietseinteilung.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Gebietseinteilung	Geometrie als Gebietseinteilung, Überlappungen mit einer Pfeilhöhe < 5 cm werden toleriert

Klasse Ueberlagernde_Festlegung

Diese Definition ist identisch mit jener in [10].

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen (SURFACE), Überlappungen werden toleriert

Klasse Linienbezogene_Festlegung

Diese Definition ist identisch mit jener in [10].

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Linie	Geometrie als 2D-Linienzug

Klasse Objektbezogene_Festlegung

Diese Definition ist identisch mit jener in [10].

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Coord2	Geometrie als 2D-Punktkoordinaten

Klasse Typ

Diese Klasse enthält die Zonen- und Festlegungstypen auf Stufe Gemeinde. Die Zuordnung zu einem kantonalen Typ ist obligatorisch. Gegenüber der Definition in [10] werden die Gemeinde ergänzt, die Abkürzung als obligatorisch definiert, die Länge der Bemerkung beschränkt und die Eindeutigkeit des Codes gefordert.

Zu jedem Typ kann eine Nutzungsziffer erfasst werden. Das Attribut Nutzungsziffer_Art definiert die Art der Nutzungsziffer (z.B. Geschossflächenziffer, Ausnützungsziffer etc.).

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Code	1	Text	Code des Zonen- oder Festlegungstyps, z.B. „11.2.1“

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Bezeichnung	1	Text	Bezeichnung des Zonen- oder Festlegungstyps, z.B. „Wohnzone 2 Allmend“
Abkuerzung	1	Text	Abkürzung des Zonen- oder Festlegungstyps, z.B. „W2A“
Verbindlichkeit	1	Verbindlichkeit	Nutzungsplanfestlegung, orientierend, hinweisend oder wegleitend
GemeindeNr	1	CHMunicipalityCode	BFS-Nr. der Gemeinde (Kantonale Ergänzung)
Nutzungsziffer	0..1	Numeric	Nutzungsziffer
Nutzungsziffer_Art	0..1	Text	Art der Nutzungsziffer
DoklinkRechtsvorschrift	0..1	Text	Webadresse, über welche die Rechtsvorschriften angezeigt werden
DoklinkHinweis	0..1	Text	Webadresse, über welche die Hinweise angezeigt werden
Bemerkungen	0..1	Text	Erläuternder Text oder Bemerkungen
Symbol	0..1	Blackbox binary	Binäre Zeichen, die das Symbol für den Typ definieren
Geometrie	0..n	Geometrie	Liste der Geometrien (Fremdschlüssel)
Typ_Kt	1	Typ_Kt	Zugehöriger kantonaler Zonen- oder Festlegungstyp (Fremdschlüssel)

Klasse Typ_Kt

Diese Klasse enthält die Zonen- und Festlegungstypen auf Stufe Kanton. Die Zuordnung zu einer Hauptnutzung auf Stufe Bund ist obligatorisch, d.h. jeder kantonale Typ muss einer Hauptnutzung auf Stufe Bund zugeordnet werden. Gegenüber der Definition in [10] werden die Eindeutigkeit des Codes gefordert, die Abkürzung als obligatorisch definiert und die Textlänge von Bemerkungen beschränkt.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Code	1	Text	Code des Zonen- oder Festlegungstyps, z.B. „11.2“
Bezeichnung	1	Text	Bezeichnung des Zonen- oder Festlegungstyps, z.B. „Wohnzone 2“
Abkuerzung	1	Text	Abkürzung des Zonen- oder Festlegungstyps, z.B. „W2“
Bemerkungen	0..1	Text	Erläuternder Text oder Bemerkungen
Hauptnutzung_CH	1	Hauptnutzung_CH	Zugehörige Hauptnutzung des Bundes (Fremdschlüssel)
Typ	0..n	Typ	Liste der Zonen- oder Festlegungstypen auf Stufe Gemeinde, welche diesem kantonalen Zonen- oder Festlegungstyp zugeordnet sind (Fremdschlüssel)

Klasse Hauptnutzung_CH

Die Definition gemäss [10] wird so erweitert, dass zusätzlich ein Beschrieb möglich ist. Zudem wird anstelle des Attributnamens Hauptnutzung der Begriff Bezeichnung verwendet.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Code	1	Numeric	Code gemäss Zonensystematik
Bezeichnung	1	Text	Bezeichnung des Zonen- oder Festlegungstyps, z.B. "Wohnzone"
Beschreibung	0..1	Text	Umfassende Beschreibung (Kantonale Ergänzung)

Typ_Kt	0..n	Typ_Kt	Liste der Zonen- oder Festlegungstypen auf Stufe Kanton, welche dieser Hauptnutzung zugeordnet sind (Fremdschlüssel)

Anhang

A1 Inhaltliche Beschreibung der kantonalen Zonentypen

Code	Bezeichnung	Beschreibung
Grundnutzungen		
1 Bauzonen		
11	Wohnzonen	Wohnzonen umfassen Gebiete, die in erster Linie der Wohnnutzung vorbehalten sind. Zugelassen sind meistens auch nicht störende Betriebe, deren Bauweise der Zone angepasst ist.
11.1	Wohnzone 1	Wohnzone eingeschossig, inkl. Landhauszone eingeschossig
11.2	Wohnzone 2	Wohnzone zweigeschossig, inkl. Landhauszone zweigeschossig
11.3	Wohnzone 3	Wohnzone dreigeschossig
11.4	Wohnzone 4	Wohnzone viergeschossig
11.9	weitere Wohnzone	weitere Wohnzonen, die nicht den Wohnzonen 1 bis 4 zugeordnet werden können
12	Arbeitszonen	Arbeitszonen umfassen Flächen für Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe.
12.1	Gewerbezone	Gewerbezonen umfassen Gebiete für reine Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.
12.2	Industriezone	Industriezonen umfassen Gebiete für industrielle Betriebe mit erheblichen Immissionen oder Bauvolumen.
12.9	weitere Arbeitszone	weitere Arbeitszonen, die weder der Gewerbe-, noch der Industriezone zugeordnet werden können.
13	Mischzonen	Mischzonen umfassen kombinierte Wohn- und Arbeitszonen. In den entsprechenden Flächen werden Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe zugelassen.
13.1	Wohn- und Gewerbezone 2	Kombinierte Wohn- und Arbeitszonen mit bis zu zwei Geschossen. Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe.
13.2	Wohn- und Gewerbezone 3	Kombinierte Wohn- und Arbeitszonen mit drei Geschossen. Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe.
13.3	Wohn- und Gewerbezone 4	Kombinierte Wohn- und Arbeitszonen mit vier oder mehr Geschossen Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe.
13.8	offene Bauzone	Als Wohn- oder gemischte Zonen ausgeschiedene Gebiete, deren genaue Nutzungsart gemäss Baureglement in einem späteren Zeitpunkt durch einen Gestaltungsplan bestimmt wird.
13.9	weitere Wohn- und Gewerbezone	Kombinierte Wohn- und Arbeitszonen, die weder den anderen Wohn- und Gewerbezonen noch der offenen Bauzone zugeordnet werden können.
14	Zentrumszonen	Zentrumszonen umfassen Ortsteile mit zentrumsbildenden Funktionen zur Wohn-, Arbeits-, öffentlichen oder Konsum-Nutzung. Ausserdem werden Kernzonen mit traditionell gewachsenen Zentren, die gestalterisch als Einheit erkennbar sind, den Zentrumszonen zugeordnet.
14.1	Kernzone 1	Zentrums- und Kernzonen, die traditionell gewachsene Zentren umfassen, die gestalterisch als Einheit erkennbar sind. Zone mit Zentrums- und Ortsbildschutzfunktion für Wohn-, Arbeits-, öffentliche oder Konsumnutzungen.
14.2	Kernzone 2	Zentrums- und Kernzonen, die Ortsteile mit zentrumsbildender Funktion zur Wohn-, Arbeits-, öffentlichen oder Konsumnutzung umfassen. Als Ergänzung der traditionell gewachsenen Zentren oder zur neuen Zentrumsbildung.
14.9	weitere Zentrumszone	Weitere Zentrums- und Kernzonen, die keiner der anderen Zentrumszonen entsprechen.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
15	Zonen für öffentliche Nutzungen	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen umfassen Flächen für öffentliche Einrichtungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder im öffentlichen Interesse liegen sowie Flächen für öffentliche Sport- und Freizeitanlagen wie Fussballplätze, Strand- und Hallenbäder, Leichtathletikanlagen usw. und deren zugehörige Bauten.
15.1	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zonen für öffentliche Nutzungen umfassen Flächen für öffentliche Einrichtungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder im öffentlichen Interesse liegen sowie Flächen für öffentliche Sport- und Freizeitanlagen wie Fussballplätze, Strand- und Hallenbäder, Leichtathletikanlagen usw. und deren zugehörige Bauten.
16	eingeschränkte Bauzonen	Eingeschränkte Bauzonen umfassen weitgehend freizuhaltende Flächen innerhalb der Bauzonen. Zulässig sind nur Bauten und Anlagen, die zur Bewirtschaftung des Gebiets notwendig sind oder sonst dem Zonenzweck dienen (zum Beispiel Grünzonen innerhalb der Bauzonen).
16.1	Grünzone	Grünzonen für die Erhaltung oder Schaffung von Grünflächen innerhalb von oder zwischen Siedlungen.
16.2	Freihaltezone	Freihaltezonen sind weitgehend freizuhaltende Flächen innerhalb der Bauzonen.
16.9	weitere eingeschränkte Bauzone	Weitere eingeschränkte Bauzonen, die nicht unter 16.1 und 16.2 fallen.
17	Tourismus- und Freizeitzonen	Tourismus- und Freizeitzonen umfassen Flächen für Bauten und Anlagen, die der Hotellerie sowie weiteren Beherbergungs- und Restaurationsbetrieben dienen, im Weiteren Kurzonen für Heilstätten sowie Campingzonen zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten.
17.1	Intensiverholungszone	Zonen für Bauten und Anlagen zu Erholungszwecken wie Camping- und Zeltplätze, Sport- und Reithallen.
18	Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen	Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen umfassen Strassenzonen, Bahnzonen, Flugplatzzonen etc.
18.1	Verkehrszone A	Verkehrszonen, die dem bewegten Verkehr dienen.
18.2	Verkehrszone B	Verkehrszonen, die v.a. dem ruhenden Verkehr dienen und nicht primär zur Befahrung vorgesehen sind.
18.9	weitere Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Weitere Verkehrszonen umfassen Verkehrszonen die keiner anderen Verkehrszone entsprechen.
19	weitere Bauzonen	Die weiteren Bauzonen umfassen Sonderbauzonen und weitere Flächen innerhalb der Bauzonen, die nicht den Hauptnutzungen 11 bis 18 zugeordnet werden können.
19.9	weitere Bauzone	Die weiteren Bauzonen umfassen Sonderbauzonen und weitere Flächen innerhalb der Bauzonen, die nicht den Zonentypen 11.1 bis 18.9 zugeordnet werden können (Beispiele: Anlagen für erneuerbare Energien, Vorgelände gewerblich genutzter unterirdischer Anlagen).
2 Landwirtschaftszonen		
21	allgemeine Landwirtschaftszonen	Allgemeine Landwirtschaftszonen umfassen Flächen, die der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft oder dem ökologischen Ausgleich dienen.
21.1	Landwirtschaftszone	Landwirtschaftszonen umfassen Flächen, die der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft oder dem ökologischen Ausgleich dienen. Im Grenzbereich zum Wald ist die Festlegung der Abgrenzung Wald / Landwirtschaftszone entsprechend der Waldgesetzgebung massgebend.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
22	Speziallandwirtschaftszonen	Speziallandwirtschaftszonen (nach Art. 16a Abs. 3 RPG) umfassen Flächen für die landwirtschaftliche Produktion, mit grösseren Bauten und Betriebsanlagen, insbesondere auch für Zwecke, die über die innere Aufstockung hinausgehen.
22.1	Speziallandwirtschaftszone	Speziallandwirtschaftszonen (nach Art. 16a Abs. 3 RPG) umfassen Flächen für die landwirtschaftliche Produktion, mit grösseren Bauten und Betriebsanlagen, insbesondere auch für Zwecke, die über die innere Aufstockung hinausgehen.
23	Rebbauzonen	Rebbauzonen umfassen Landwirtschaftszonen, die ausschliesslich dem Rebbau dienen und der rebbaulichen Gesetzgebung unterstellt sind.
23.1	Rebbauzone	Rebbauzonen umfassen Landwirtschaftszonen, die ausschliesslich dem Rebbau dienen und der rebbaulichen Gesetzgebung unterstellt sind.
29	weitere Landwirtschaftszonen	Weitere Landwirtschaftszonen umfassen Zonen mit Grundnutzung Landwirtschaft, die nicht den Hauptnutzungen 21 bis 23 zugeordnet werden können.
29.9	weitere Landwirtschaftszone	Zonen mit Grundnutzung Landwirtschaft, die weder einer der anderen Landwirtschaftszonen noch der Rebbauzone zugeordnet werden können.
3 Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen		
31	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften umfassen Flächen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes. In diesen Zonen gilt insbesondere ein umfassender Schutz der bestehenden ökologischen Strukturen mitsamt den dazugehörenden geschützten Objekten sowie von Flora, Fauna und Landschaftsbild.
31.1	Natur- und Landschaftsschutzzone A	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, (Kernbereiche). Hierunter fallen insbesondere die Naturschutzzonen der kantonalen Naturschutzgebiete und Vertragsobjekte. Detailpläne und Verordnungen werden als pdf-Dateien hinterlegt.
31.2	Natur- und Landschaftsschutzzone B	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften (Umgebungsbereiche). Hierunter fallen insbesondere die Umgebungszonen der kantonalen Naturschutzgebiete und Vertragsobjekte. Detailpläne und Verordnungen werden als pdf-Dateien hinterlegt.
31.9	weitere Natur- und Landschaftsschutzzone	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, die keiner anderen Natur- oder Landschaftsschutzzone entsprechen.
32	Zonen für Gewässer und ihre Ufer	Zonen für Gewässer und ihre Ufer umfassen stehende Gewässer und Fliessgewässer, die Uferböschungen und die daran anschliessenden Uferbereiche. Sie dienen der (naturnahen) Gestaltung, dem Hochwasserschutz, der Gewässernutzung usw.
32.1	Gewässer	Als Gewässer werden stehende Gewässer und Fliessgewässer ausgeschieden. Sie werden basierend auf den AV-Daten mit der Verbindlichkeit "hinweisend" erfasst.
32.2	Zone für Gewässerraum	Die Zone für Gewässerraum umfasst den Gewässerraum (Uferböschungen und anschliessende Uferbereiche) von stehenden Gewässern und Fliessgewässern (exklusive Grundwasser). Diese Gebiete dienen der Gewährleistung der natürlichen Gewässerfunktion, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung.
39	weitere Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen	Weitere Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen umfassen Zonen mit Grundnutzung Schutzzonen, die nicht den Hauptnutzungen 31 oder 32 zugeordnet werden können.
39.9	weitere Schutzzone ausserhalb der Bauzonen	Weitere Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen umfassen Zonen mit Grundnutzung Schutzzonen, die nicht den Schutzzonen 31.1 bis 32.2 zugeordnet werden können.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
4 weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen		
41	Zonen für Kleinsiedlung	Zonen für Kleinsiedlung umfassen Weilerzonen und weitere Flächen für die Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebietes.
41.1	Zone für Kleinsiedlung	Zonen für Kleinsiedlung umfassen Weilerzonen und weitere Flächen für die Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebietes.
42	Verkehrsflächen	Verkehrsflächen umfassen Strassenflächen, Bahnflächen und Flugplatzflächen ausserhalb der Bauzonen.
42.1	Verkehrsfläche	Verkehrsflächen umfassen Strassenflächen, Bahnflächen und Flugplatzflächen ausserhalb der Bauzonen.
43	Reservezonen nach Art. 18 Abs. 2 RPG	Reservezonen nach Art. 18 Abs. 2 RPG umfassen Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.
43.1	Reservezone nach Art. 18 Abs. 2 RPG	Reservezonen nach Art. 18 Abs. 2 RPG umfassen Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.
44	Wald	Die Hauptnutzung "Wald" umfasst Flächen, die nach aktuellem Stand des Wissens als Waldflächen gemäss Waldgesetz (WaG) anzusehen sind.
44.1	Wald	Der Zonentyp "Wald" umfasst Flächen, die nach aktuellem Stand des Wissens als Waldflächen gemäss Waldgesetz (WaG) anzusehen sind. Wald wird mit der Verbindlichkeit "hinweisend" erfasst, um dem dynamischen Waldbegriff Rechnung zu tragen. Bei forstrechtlich relevanten Grenzfragen ist das Amt für Wald und Naturgefahren beizuziehen.
49	weitere Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen	Die weiteren Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen umfassen weitere Zonen, die nicht den Hauptnutzungen 41 bis 44 zugeordnet werden können.
49.1	Abbauzone	Abbauzone
49.2	Deponiezone	Deponiezone
49.3	Abbau- und Deponiezone	Abbau- und Deponiezone
49.4	Übriges Gemeindegebiet	Gebiet das weder einer Bau-, Landwirtschafts- noch Schutzzone zugeordnet wird gilt als übriges Gebiet. Es unterliegt den Bestimmungen über das Bauen ausserhalb Bauzonen.
49.5	Restfläche	Restflächen bezeichnen Flächen, die noch keiner Grundnutzung zugewiesen und deshalb vom Netz der Grundnutzungen ausgenommen sind.
49.9	weitere Zone nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen	Die weiteren Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen umfassen weitere Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen, die nicht den Zonentypen 49.1 bis 49.5 zugeordnet werden können.
Überlagernde Nutzungsplaninhalte		
5 überlagernde Zonen		
51	überlagernde Ortsbildschutzzonen	Überlagernde Ortsbildschutzzonen umfassen Flächen mit Gebäudegruppen, Strassenräumen, Plätzen, Freiräumen, Parkanlagen und Umgebungsbereichen, welche als wichtige Elemente des charakteristischen Ortsbildes in ihrer Substanz bzw. als Gesamtbild zu erhalten oder zu verbessern sind und die einer Grundnutzungszone überlagert sind.
51.1	Ortsbildschutzzone	Ortsbildschutzzonen umfassen Flächen mit Gebäudegruppen, Strassenräumen, Plätzen, Freiräumen, Parkanlagen und Umgebungsbereichen, welche als wichtige Elemente des charakteristischen Ortsbildes in ihrer Substanz bzw. als Gesamtbild zu erhalten oder zu verbessern sind und die einer Grundnutzungszone überlagert sind.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
51.9	Weitere Ortsbildschutzzone	Weitere Ortsbildschutzzonen umfassen Ortsbildschutzzonen, die aus irgendeinem Grund nicht dem Zonentyp 51.1 zugewiesen werden können oder sollen.
52	überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften	Überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften umfassen Flächen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes, die einer Grundnutzungszone überlagert sind.
52.1	Landschaftsschutzzone	Überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, die einer Landwirtschafszone überlagert sind.
52.2	Pufferzone	An Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften angrenzende Pufferzonen.
52.3	Naturschutzzone Wasser	Überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, die einem Gewässer resp. der Zone für Gewässerraum überlagert sind.
52.4	Naturschutzzone Wald	Überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, die Wald überlagert sind.
52.5	Gewässerraum überlagernd	Gewässerraum als überlagernde Zone. Die Zone kommt nur in Gebieten zur Anwendung, in denen der Gewässerraum nicht als Grundnutzung ausgeschieden werden kann. Sie umfasst den Gewässerraum (Uferböschungen und anschliessende Uferbereiche) von stehenden Gewässern und Fliessgewässern (exklusive Grundwasser). Diese Gebiete dienen der Gewährleistung der natürlichen Gewässerfunktion, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung.
52.9	weitere Naturschutzzone	Überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, die nicht unter die Nutzungen 52.1 bis 52.5 fallen.
53	überlagernde Gefahrenzonen	Überlagernde Gefahrenzonen umfassen Flächen, die – meistens auf Gefahrenkarten basierend – erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Naturgefahren, namentlich wegen Lawinen, Rutschungen, Steinschlag und Überschwemmungen, bedroht sind und die in der Regel nicht oder nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.
53.1	Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung	Überlagernde Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung (rot, Verbotsbereich).
53.2	Gefahrenzone mit mittlerer Gefährdung	Überlagernde Gefahrenzonen mit mittlerer Gefährdung (blau, Gebotsbereich).
53.3	Gefahrenzone mit geringer Gefährdung	Überlagernde Gefahrenzonen mit geringer Gefährdung (gelb).
53.4	Restgefährdung	Bereich mit Restgefährdung.
53.5	Gefahrenhinweis	Gefahrenhinweisbereich. Bewirtschaftete, aber nur spärlich besiedelte Gebiete mit Gefährdung.
53.9	weitere überlagernde Gefahrenzone	Überlagernde Gefahrenzonen die nicht den Zonen 53.1 bis 53.5 zugeordnet werden können.
59	weitere überlagernde Nutzungszonen	Weitere überlagernde Nutzungszonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG umfassen überlagernde Nutzungen aus folgenden Bereichen: Nutzungsanteilzonen, überlagernde Abbau- und Deponiezonen, überlagernde Tourismus- und Erholungszonen (z.B. Golf- und Wintersportzonen), Verkehrszonen über oder unter Bauten, Bauten über oder unter Verkehrszonen, Zonen für Bauten im Gewässerbereich, überlagernde Bauzonen und weitere überlagernde Nutzungszonen.
59.1	überlagernde Abbauzone	Überlagernde Abbauzone
59.2	überlagernde Deponiezone	Überlagernde Deponiezone
59.3	überlagernde Abbau- und Deponiezone	Überlagernde Abbau- und Deponiezone

Code	Bezeichnung	Beschreibung
59.9	weitere überlagernde Nutzungszone	Weitere überlagernde Nutzungszonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG umfassen überlagernde Nutzungen gemäss der Hauptnutzung 59, die nicht den Zonentypen 59.1 bis 59.3 zugeordnet werden können.
6 andere flächenbezogene Festlegungen		
61	Bereiche rechtsgültiger Sondernutzungspläne	Bereiche rechtsgültiger Sondernutzungspläne umfassen Gebiete mit Sonderbauvorschriften. Sie ergänzen, überlagern oder verändern Festlegungen des Rahmennutzungsplanes.
61.1.x	Bereich rechtsgültiger Gestaltungsplan	Diese Bereiche umfassen Gebiete mit Sonderbauvorschriften. Sie ergänzen, überlagern oder verändern Festlegungen des Zonenplans.
61.9	Bereich weiterer rechtsgültiger Sondernutzungsplan	Diese Bereiche umfassen weitere Gebiete mit Sonderbauvorschriften. Sie ergänzen, überlagern oder verändern Festlegungen des Zonenplans, sind aber nicht als Bereich rechtsgültiger Gestaltungsplan zu betrachten.
62	Bereiche mit Sondernutzungsplanungspflicht	Bereiche mit Sondernutzungsplanpflicht umfassen Gebiete, die nur aufgrund eines Sondernutzungsplanes überbaut werden dürfen.
62.1	Bereich mit Gestaltungsplanpflicht	Diese Bereiche umfassen Gebiete, die nur aufgrund eines Gestaltungsplanes überbaut werden dürfen.
63	Bereiche einer späteren Erschliessungsetappe	Die einer späteren Erschliessungsetappe zugeordneten Flächen umfassen jene Bereiche einer Bauzone, die nach Erschliessungsprogramm zu einem späteren Zeitpunkt baureif erschlossen werden sollen. Voraussetzung ist, dass diese Erschliessungsplanung im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgt, was vom Bundesrecht nicht vorgeschrieben wird.
63.1	Bereich einer späteren Erschliessungsetappe	Die einer späteren Erschliessungsetappe zugeordneten Flächen umfassen jene Bereiche einer Bauzone, die nach Erschliessungsprogramm zu einem späteren Zeitpunkt baureif erschlossen werden sollen. Voraussetzung ist, dass diese Erschliessungsplanung im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgt, was vom Bundesrecht nicht vorgeschrieben wird.
69	weitere flächenbezogene Festlegungen	Weitere flächenbezogene Festlegungen, die nicht den Hauptnutzungen 61 bis 63 zugeordnet werden können.
69.1	Überarbeitungsperimeter	Bereiche, in denen aktuell Änderungen der Nutzungsplanung erfolgen.
69.2	Perimeter kantonaler Nutzungspläne	Perimeter, in denen kantonale Nutzungspläne zu beachten sind. Diese Perimeter sind immer mit der Verbindlichkeit "hinweisend" zu erfassen, auch in den kantonalen Nutzungsplänen.
69.3	Bereiche eingeschränkter Bebaubarkeit	Bereiche, in denen die Bebauung aufgrund besonderer Bestimmungen nicht erlaubt oder eingeschränkt ist.
69.4	Planungszone	Temporäre, auf 3 bis maximal 5 Jahre befristete Zone, in der während der Änderung von Nutzungsplänen nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung erschweren könnte (gemäss § 12, PBG). Planungszonen sind immer mit der Verbindlichkeit "orientierend" zu erfassen.
69.9	weitere flächenbezogene Festlegung	Weitere überlagernde, flächenbezogene Festlegungen, die nicht den Zonentypen 61.1 bis 69.5 zugeordnet werden können. Hierunter fallen insbesondere auch linienartige Elemente, die jedoch als Flächen behandelt werden sollen, wie z. B. Mauern und Hecken.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
Spezielle Regelung, siehe Tabelle der Zonentypen unter Kapitel 2.2.	Wirkbereiche	Überlagernde Bereiche, in denen die Bebauung als Folge von Linien- oder Objektfestlegungen, z. B. Baulinien, Waldabstandslinien, Schutzobjekt nicht erlaubt oder eingeschränkt ist. Diese Bereiche werden grafisch nicht dargestellt. Sie sind direkt an die entsprechenden Festlegungen gekoppelt und deshalb bei jeder Anpassung der entsprechenden Linien- oder Objektfestlegung ebenfalls anzupassen.
7 linienbezogene Festlegungen		
71	Baulinien	Baulinien bezeichnen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Verkehrsanlagen bzw. gegenüber Gewässern, schützenswerten Objekten usw. Sie können auch gestalterische Zwecke verfolgen.
71.1	Baulinie	Baulinien bezeichnen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Verkehrsanlagen bzw. gegenüber Gewässern, schützenswerten Objekten usw. Sie können auch gestalterische Zwecke verfolgen.
71.2	Baulinie Gewässer	Baulinien Gewässer bezeichnen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern.
79	weitere linienbezogene Festlegungen	Weitere linienbezogene Festlegungen.
79.9	weitere linienbezogene Festlegung	Weitere linienbezogene Festlegungen, die nicht den Zonentypen 71.1 und 71.2 zugeordnet werden können.
8 punktbezogene Festlegungen		
81	Naturobjekte	Naturobjekte umfassen Einzelbäume und andere punktförmige Naturobjekte, die besonders wertvoll und deshalb geschützt sind.
81.1	Naturobjekt	Naturobjekte umfassen Einzelbäume und andere punktförmige Naturobjekte, die besonders wertvoll und deshalb geschützt sind.
82	Kulturobjekte	Kulturobjekte umfassen architektonisch, gestalterisch oder geschichtlich wertvolle Bauten, Bauteile und Anlagen, die erhalten werden sollen und die punktförmig dargestellt werden.
82.1	Kulturobjekt	Kulturobjekte umfassen architektonisch, gestalterisch oder geschichtlich wertvolle Bauten, Bauteile und Anlagen, die erhalten werden sollen und die punktförmig dargestellt werden.
89	weitere punktbezogene Festlegungen	Weitere punktbezogene Festlegungen.
89.9	weitere punktbezogene Festlegung	Weitere punktbezogene Festlegungen, die nicht den Zonentypen 81.1 und 82.1 zugeordnet werden können.

A2 Definition SZ-Flächencodes

Flächencode	Flächensignatur	Beschreibung	Umrandung		Linienstärke	Achsenabstand	Strichlierung	Winkel	Punktraster	
			Rand	Strichlierung					Durchmesser	Abstand horizontal/diagonal
SZ-F01		Regelmässiges Bandraster vertikal mit zwei abwechselnden Farben			3.0/3.0	6.0/6.0		90°		
SZ-F02		Umrandung strichliert Farbe, Fläche gemäss Farbe	1.0	1.0/1.0						
SZ-F03		Umrandung strichpunktiert Farbe, Fläche gemäss Farbe	0.5	3.5/0.8/0/0.8						

Erläuterung: Massangaben in mm

A3 UML-Klassendiagramm

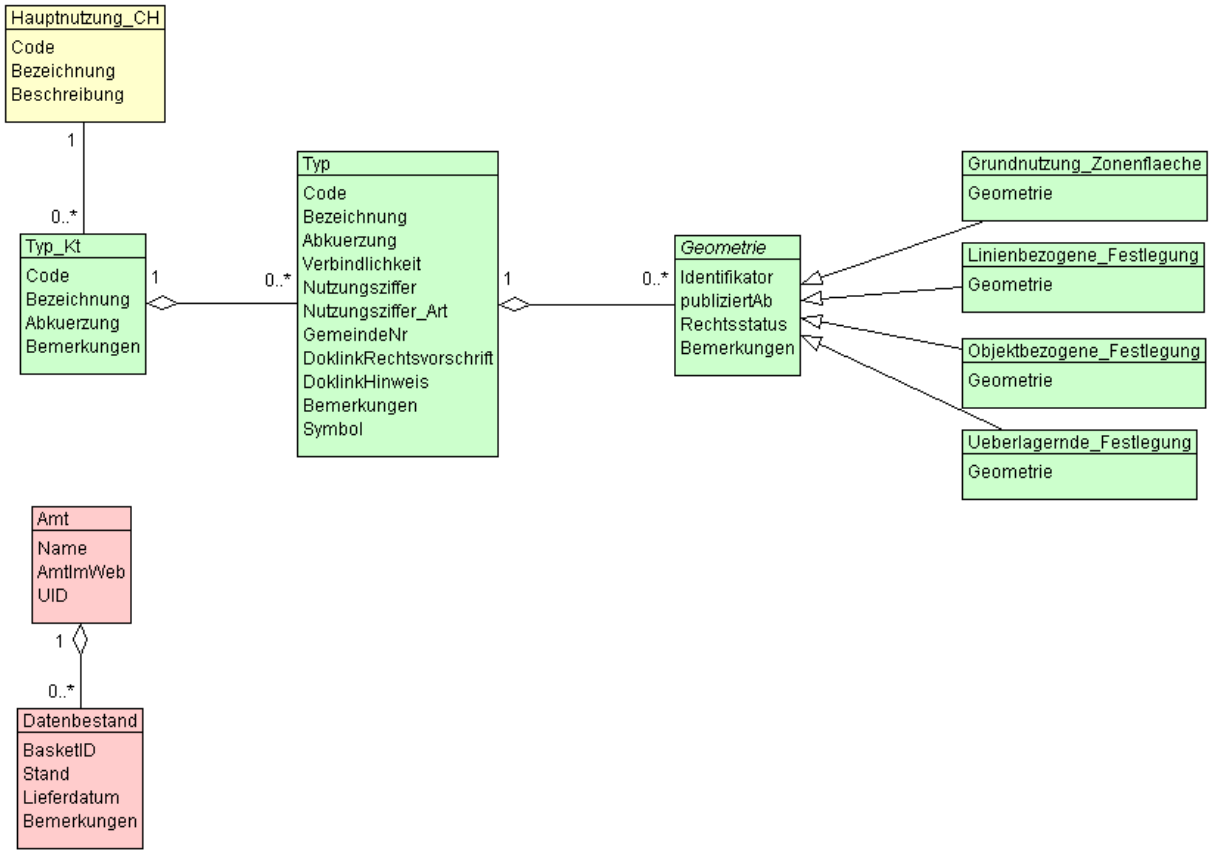

A4 Interlis-Code

Die Interlismodelle werden vom AVG erstellt und bei Bedarf laufend aktualisiert. Der aktuelle Interlis-Code ist unter http://models.geo.sz.ch zugänglich.